



VG Maikammer Ortsgemeinde Maikammer

Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage In der Langen Bösgewanne, Teil A"

**Stand vom
10.12.2025**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Erstellt durch Ökologische Leistungen Fußer Anlage 2

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Am Storrenacker 1 b ▪ 76139 Karlsruhe
Telefon +49 721 96232-70 ▪ Telefax +49 721 96232-46
www.bit-stadt-umwelt.de ▪ info@bit-stadt-umwelt.de

Bebauungsplan „In der Langen Bösgewanne“, Maikammer / Kirrweiler

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Clear sky energietechnik GmbH
Frieda-Fromm-Reichmann-Str. 2-4
69126 Heidelberg

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Rintheimer Str. 50

Projektbearbeitung

Anlage_2_Sar_201209
76131 Karlsruhe

Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Lena Laubscher, B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt
Jennifer Dahlem, Dipl. Umweltwissenschaften

Karlsruhe, 03.12.2025

Impressum

Erstelldatum: Oktober 2023
Letzte Änderung: 10.12.2025
Autor: Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 22

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung	3
1.2 Gebietsbeschreibung.....	4
1.3 Rechtliche Grundlagen	6
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	7
1.5 Prüfschema	8
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum	8
3. Erfassung Fauna	12
3.1 Reptilien.....	12
4. Konfliktanalyse	14
5. Artenschutzspezifische Maßnahmen	15
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	15
6. Ausgleichsfläche	16
6.1 Vermeidungsmaßnahmen Ausgleichsfläche	17
7. Risikomanagement - Ökologische Baubegleitung.....	19
8. Zusammenfassung.....	19
9. Fotodokumentation	20
10. Literatur	21
11. Anhang	22
Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Open Street Map 2023).....	3
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rot umrandet) (Kartenhintergrund: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de).....	4
Abbildung 3: Vorentwurf Bebauungsplan „In der Langen Bösgewann“ (BIT Stadt + Umwelt 2025).....	5
Abbildung 4: Ergebnisse der Reptilienerfassung.....	13
Abbildung 5: Ausgleichfläche	17
Abbildung 6: Grünfläche mit gepflanzten Bäumen, Blickrichtung Südwest	20
Abbildung 7: Grünfläche mit gepflanzten Bäumen, Blickrichtung West	20
Abbildung 8 Ergebnisse der Biotoptypenkartierung.....	22
Tabelle 1: Begehungsdaten Reptilien.....	12
Tabelle 2: Erfasste Reptilienarten	13

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinden Maikammer und Kirrweiler planen die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Langen Bösgewanne“ für eine Solarfreiflächenanlage. Dabei kommt es zur Überplanung von einer Grünfläche mit jungem Baumbestand.

Aufgrund möglicher Betroffenheiten von geschützten Arten wurde im Folgenden ein Artenschutzgutachten erstellt. Die Lage kann Abbildung 1 entnommen werden.

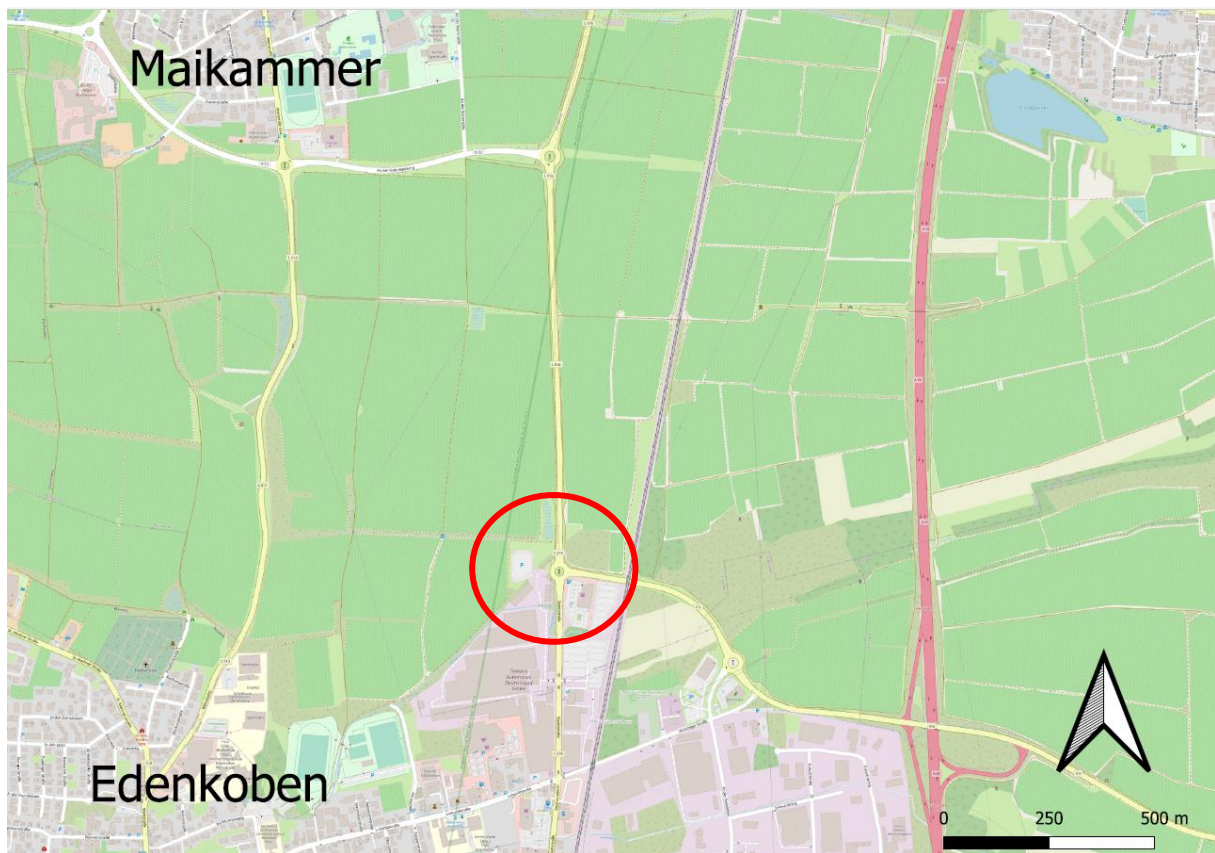


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Open Street Map 2023)

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am Ortsausgang von Edenkoben Richtung Maikammer und umfasst eine Grünfläche mit jungen Bäumen, welche in der Vergangenheit als Ausgleichsfläche angelegt wurde. Die Fläche befindet sich westlich der L 516. Das Plangebiet umfasst ein Teil des Flurstücks 9468 sowie das Flurstück 7260.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rot umrandet) (Kartenhintergrund: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)

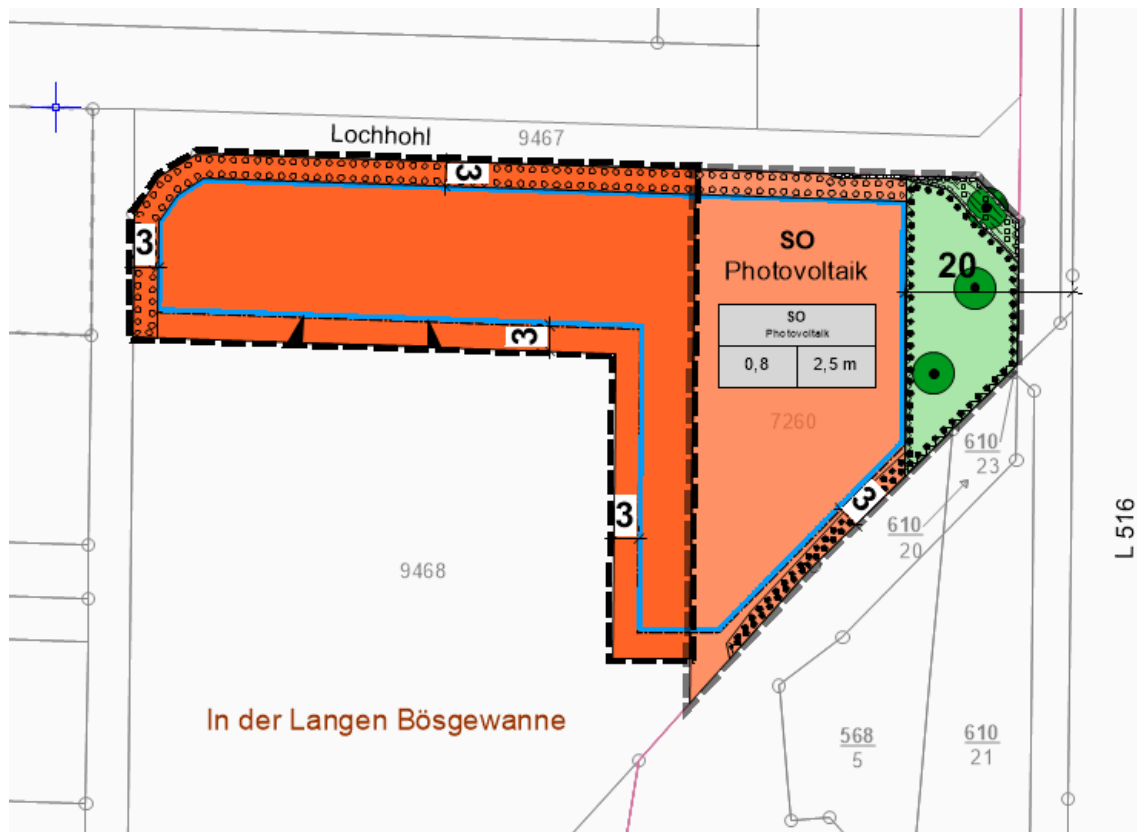


Abbildung 3: Vorentwurf Bebauungsplan „In der Langen Bösgewann“ (BIT Stadt + Umwelt 2025)

Der Planbereich liegt in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Pfälzerwald (BSR-7000-001-138), in westlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bildstöckel St. Martin“ (LSG-7337-016). Es befinden sich keine FFH-Gebiete in direkter Nähe der Planbereiche.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

„Es ist ferner verboten,

*1. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),*

*2. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c*

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).“

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/ Versiegelung sowie Überschirmung / Verschattung durch die Photovoltaik-Module
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Veränderung der Licht- und Temperaturverhältnisse durch Überbauung / Überschirmung durch die Photovoltaik-Module
- Optische Reizauslöser durch Spiegelungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Entfallen

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potentialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Für das genannte Vorhaben wurde am 14.02.2022 eine Begehung durchgeführt, bei der die vorgefundene Habitatausstattung hinsichtlich ihrer Eignung für geschützte Arten und der daraus potenziell resultierenden Betroffenheit dieser Arten aufgenommen und bewertet wurde.

Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten ist aufgrund der Ausstattung nicht auszuschließen. Aufgrund der Vorbelastung der angrenzenden Straßen und Gewerbeflächen ist nur mit einem potenziellen Aufkommen von ubiquitären Vogelarten, die weit verbreitet sind und als störungstolerant gelten, zu rechnen. Bei Wegfall der Einzelbäume können diese Arten kleinräumig auf weitere potenzielle Habitate (z. B. Gehölze entlang der Bahnlinie, Gehölzzüge am Nordwestrand von Edenkoben Richtung Grundschule etc.) ausweichen, zumal diese Arten jährlich neue Nester anlegen.

Durch die ungeeignete Habitatstruktur und die akustische und optische Vorbelastung ist die Betroffenheit durch Habitatverluste und erhebliche Störungen auszuschließen, solange die gesetzlichen Rodungsfristen eingehalten werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Vogelarten auszuschließen, solange die gesetzlichen Rodungsfristen eingehalten werden (Rodungen sind nur von 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig).

Reptilien

Die Artgruppe der Reptilien bevorzugt eine strukturreiche Mischung aus Versteck- und Sonnenplätzen. Waldränder, Gehölzsäume, Böschungssäume, Totholz- und Steinhaufen stellen daher Lebensräume für Reptilien dar. Ein Vorkommen von Reptilien entlang der Saumbereiche und auf der Grünfläche kann nicht ausgeschlossen werden, zumal eine Anbindung über Saumstrukturen und Grünstreifen zu angrenzenden potenziellen Habitaten besteht. Eine Überplanung von Lebensstätten von Reptilien ist deshalb nicht auszuschließen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Im Vorhabensbereich wurden keine Habitatbäume mit Quartiereigenschaften vorgefunden. Auf Grund der Größe und Ausprägung des Plangebiets und der Umgebungsbereiche ist nicht mit essenziellen Nahrungshabitaten zu rechnen. Ein Vorkommen von empfindlichen Arten wird auf Grund der Störungen durch Lichtemissionen (L 516) ausgeschlossen, es wird höchstens mit einem Auftreten von typischen Siedlungsarten gerechnet (z. B. Zwergfledermäuse), allerdings ohne Flächenbezug zum Planbereich. Die aufkommenden Gehölze sind noch jung und weisen keine Eignung als potenzielle Leitstrukturen auf. Es fehlt hier zudem die Verbindung zwischen potenziellen Quartieren und Nahrungshabitaten.

Nach Einschätzungen des Bundesamtes für Naturschutz (2009) sind keine nachteiligen Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf Fledermausarten zu erwarten, da diese die Module über ihre Ultraschall-Ortung als Hindernis wahrnehmen können. Ein Kollisionsrisiko sei damit sehr unwahrscheinlich. Zudem werden keine Störungen bei Jagdflügen angenommen (Bundesamt für Naturschutz 2009).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Verbreitung und der Habitatausstattung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung und Vernetzungsgrad. Im Untersuchungsgebiet kommen lediglich junge Einzelbäume vor.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Alt- und Totholzkäfern ausgeschlossen werden. Die Gehölze weisen alle ein junges Alter und / oder eine geringe Dimensionierung und daher keine potenziell geeigneten Strukturen auf.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Bei der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise auf (temporäre) Gewässer vorgefunden. Stehende Gewässer sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Fisch- und Rundmäulerarten ausgeschlossen werden. Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung und des Fehlens von geeigneten Nahrungspflanzen kann ein Vorkommen von geschützten Falterarten ausgeschlossen werden. Nachtkerzen, Große Wiesenknöpfe, Ampfer und Weidenröschenarten wurden nicht festgestellt.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden auszuschließen.

Weichtiere (Schnecken und Muscheln)

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Weichtieren ausgeschlossen werden. Nasswiesen, Seggenriede und Gewässer sind nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Weichtiere auszuschließen.

Pflanzen

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Planbereichs lässt sich eine Betroffenheit von Reptilien nicht ausschließen.

3. Erfassung Fauna

Auf Grundlage der Relevanzprüfung wurden tiefergehende Untersuchungen zu Reptilien durchgeführt, außerdem wurden die Biotoptypen kartiert.

3.1 Reptilien

Methodik

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei optimaler Witterung. Dabei wurde das Plangebiet nach Reptilien abgesucht. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Begehungsdaten Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
21.04.2023	17:00-18:00	18°C	sonnig
14.05.2023	16:30-17:30	22°C	sonnig
16.06.2023	12:30-13:30	20°C	sonnig
31.07.2023	17:30-18:30	21°C	heiter-wolkig

Ergebnisse

Es konnten Mauereidechsen nachgewiesen werden, weitere Reptilienarten wurden nicht festgestellt. Die Funde befinden sich entlang von Grenzstrukturen anthropogener Nutzung (Saumbereiche an versiegelten Wegen). Es wurden nur wenige Mauereidechsen am Rand des versiegelten Parkplatzes vorgefunden.

Durch die Überplanung können baubedingt Mauereidechsen geschädigt werden. Da die Flächen keine vollständigen Habitate darstellen, sich weitere potenzielle Strukturen außerhalb der Planflächen befinden (Wingert, Randbereiche um Wege) und die Mauereidechsen nur an den Randbereichen der Planfläche entlang anthropogener Strukturen vorgefunden wurden, die nach der Bebauung in ähnlicher Form wieder zur Verfügung stehen bzw. erst gar nicht überbaut werden, wird eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

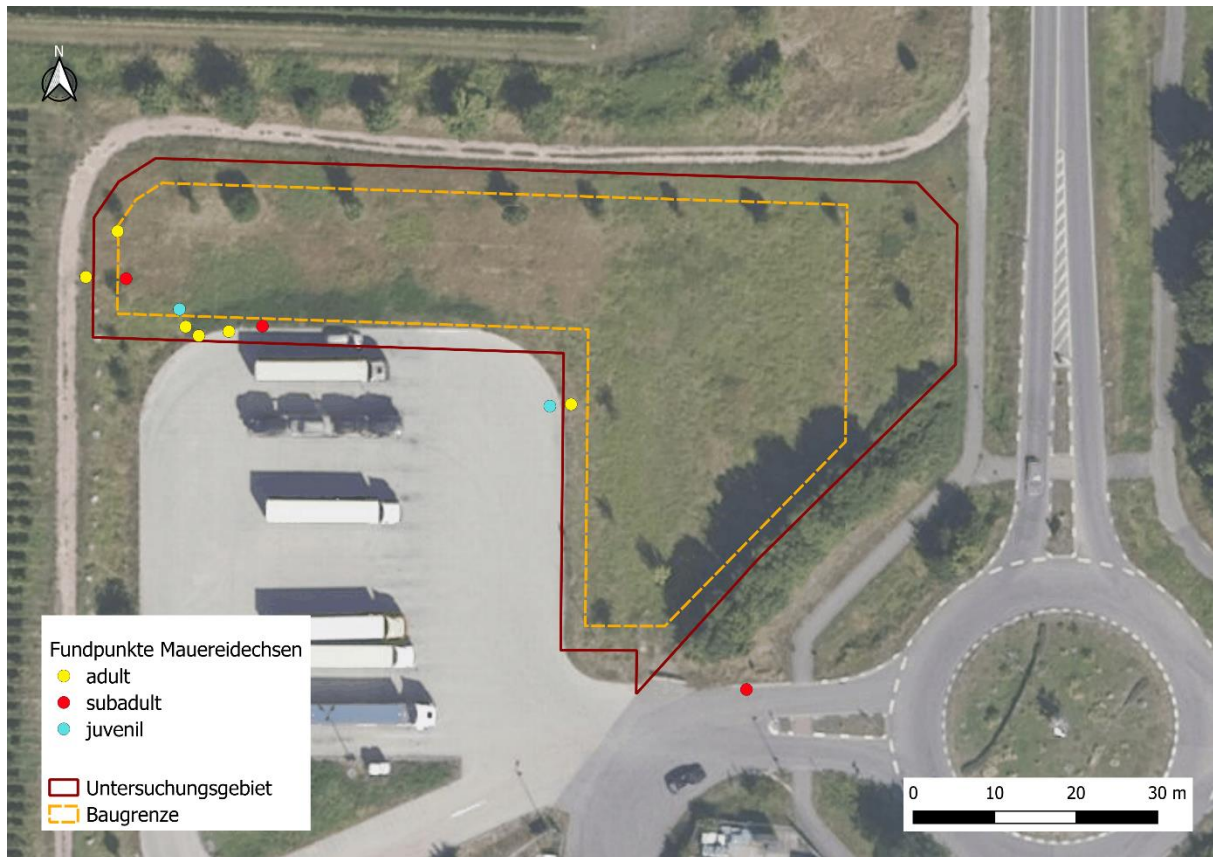


Abbildung 4: Ergebnisse der Reptilienerfassung

Tabelle 2: Erfasste Reptilienarten

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-RL	RL RLP	RL D
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	§	IV	*	V

BNatSchG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§			Streng geschützte Art
FFH-Anhang	Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)				
RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	*			ungefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (Lenz ET AL. 2020)	D			Daten unzureichend

Eine Betroffenheit von Mauereidechsen ist somit gegeben.

4. Konfliktanalyse

Die faunistische Erfassung hat eine Betroffenheit der Mauereidechse ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Beeinträchtigung von Mauereidechsen

Im Plangebiet konnten Vorkommen von Mauereidechsen nachgewiesen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese während des Baustellenbetriebs getötet oder verletzt werden können.

V1: Stellen eines Reptilienschutzzauns

V2: Vergrämen von Mauereidechsen

V3: Rodungsfristen und Baufeldfreimachung

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

K1: Beeinträchtigung von Mauereidechsen

Im Plangebiet konnten Vorkommen von Mauereidechsen nachgewiesen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese während des Baustellenbetriebs erheblich gestört werden.

V1: Stellen eines Reptilienschutzzauns

V2: Vergrämen von Mauereidechsen

V3: Rodungsfristen und Baufeldfreimachung

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Mauereidechsen können auf angrenzende geeignete Habitate (Wingert, Randstrukturen von Wegen) ausweichen. Nach der Bebauung stehen die Randstrukturen den Mauereidechsen wieder zur Verfügung. Randbereiche bleiben zudem auch unbebaut. Insgesamt bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang damit gewahrt.

5. Artenschutzspezifische Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld zu hindern, muss ein Reptilienschutzzaun um dieses aufgestellt werden. Dieser muss so aufgestellt werden, dass Tiere aus in der Nähe liegenden Biotopen nicht in den Baustellenbereich gelangen können. Sämtliche Zäune müssen vor Beginn der Bauarbeiten und bestenfalls vor der Aktivitätsphase der Mauereidechsen im Frühjahr (Anfang März) stehen und werden erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen (z.B. Rhizomfolie, LKW-Plane etc.) und ca. 10-20 cm in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Der Zaun muss in regelmäßigen Abständen (ca. 1m) mit Pfosten befestigt werden, die in den Boden eingegraben werden. Die Pfosten sind innen Richtung Eingriffsfläche anzubringen, damit Eidechsen aus dem Außenbereich nicht an diesen hochklettern können. Alternativ kann der Zaun auch am Boden umgeschlagen und mit Erdmaterial o. Ä. beschwert werden, vor allem im Bereich von versiegelten Flächen, wo kein Eingraben möglich ist. Das Untersuchungsgebiet sollte fast vollständig umzäunt werden, für die Bauarbeiten kann der Zaun dann an einer Stelle geöffnet werden. Der Zaun muss regelmäßig kontrolliert werden. Die Vergrämung muss vor der Zaunstellung erfolgen. Der Zaun soll von der Eingriffsfläche her für die Reptilien übersteigbar ausgeführt werden. Dies kann entweder durch eine Schrägstellung des Zauns (ca. 45 °) oder durch Aufschüttungen bis an die Zaunoberkante alle 5-10 Meter erreicht werden.

V2 Vergrämen von Mauereidechsen

Die Vergrämung ist mind. 3 Wochen vor Baubeginn durchzuführen. Zur Entwertung des Lebensraumes sollten oberirdische Pflanzenteile über den Winter (01.10 - 28.02.) beseitigt werden. Wurzelstümpfe können von den Tieren zur Überwinterung genutzt werden und sind daher zu belassen und erst nach einer erfolgten Vegrämung zu entfernen. Krautige Bereiche sind kurz zu mähen und kurz zu halten. Dadurch werden die Abschnitte für Eidechsen unattraktiv

gestaltet, so dass sich die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzeltieren auf ein Minimum reduziert. Zusätzlich können die Eingriffsflächen durch das Abdecken mit Folie/Vlies entwertet werden. Die Abdeckung mit Folie/ Vlies kann ab Ende März/ Anfang April bis Anfang Mai oder ab Mitte August bis Anfang / Mitte Oktober stattfinden.

V3 Rodungsfristen und Baufeldfreimachung

Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG). Da auch potenziell Mauereidechsen an Baumwurzeln überwintern können, sind die Gehölze zuerst oberirdisch zu fällen. Nach Beendigung der Vergrämung von Mauereidechsen (siehe V2), können Wurzeln aus dem Boden entfernt werden. Generell sind alle Arbeiten, die mit Eingriffen in den Boden innerhalb der Planfläche verbunden sind, nur nach der erfolgreichen Vergrämung der Mauereidechsen zulässig.

6. Ausgleichsfläche

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des geplanten Vorhabens soll auf dem Flurstück 6772/3 sowie auf Teilen der Flurstücke 6774/5, 6819/1, 6815/18, 6815/16, 6815/14, 6815/12, 6815/10 (Gemarkung: Edenkoben) durchgeführt werden.

Die Fläche weist derzeit zentral ein junges Gebüsch mittlerer Standorte auf. Daneben findet sich eine Böschungshecke aus Brombeere sowie eine Schnitthecke. Die offenen Bereiche werden von einem unversiegelten Lagerplatz (kompostähnlich), einer Aufschüttungsfläche, ruderaler Vegetation sowie höherwüchsigen Grasflächen bestimmt. Da künftig die Anlage einer Streuobstwiese auf der Fläche vorgesehen ist und dies mit Rodungen sowie einer Bodenbearbeitung einhergeht, wird nachfolgend das Habitatpotenzial der Ausgleichsfläche bewertet und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erarbeitet.

Aufgrund der Ausstattung der Ausgleichsfläche kann ein Vorkommen von Vögeln sowie Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Nähe zu dem Siedlungsbereich (Firmengelände, Sportplätze) und damit einhergehenden akustischen und optischen Reizen wird lediglich mit dem Vorkommen von ubiquitären und störungsunempfindlichen Vogelarten gerechnet. Ein Vorkommen von Reptilien ist in den randlichen Bereichen der Fläche potenziell möglich; der zentrale Bereich ist durch das Gebüsch zu stark verschattet.

Habitatpotenzial für weitere geschützte Arten konnte nicht festgestellt werden. Die Haselmaus benötigt bspw. ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze; das Gebüsch auf der Ausgleichsfläche bietet jedoch nur wenig Struktur oder Nahrungspflanzen. Die Gehölze auf der Ausgleichsfläche weisen alle ein junges Alter und/oder eine geringe Dimen-

sion auf und daher keine potenziell geeigneten Strukturen für xylobionte Käfer oder Fledermäuse (Spalten, Höhlen etc.). Auf Grund der Ausprägung des Gebiets ist zudem nicht mit essenziellen Nahrungshabitaten von Fledermäusen zu rechnen. Ein Vorkommen von empfindlichen Arten wird auf Grund der Störungen durch Lichtemissionen (Firmengelände, Sportanlage) ausgeschlossen, es wird höchstens mit einem Auftreten von typischen Siedlungsarten gerechnet (z. B. Zwergfledermäuse), allerdings ohne Flächenbezug zur Ausgleichsfläche. Weiterhin befinden sich keine (temporären) Gewässer oder feuchten Bereiche auf der Ausgleichsfläche, so dass ein Vorkommen von Fischen und Rundmäulern, Amphibien sowie Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden kann. Geschützte Pflanzenarten konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Aufgrund des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen kann zudem ein Vorkommen von geschützten Falterarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

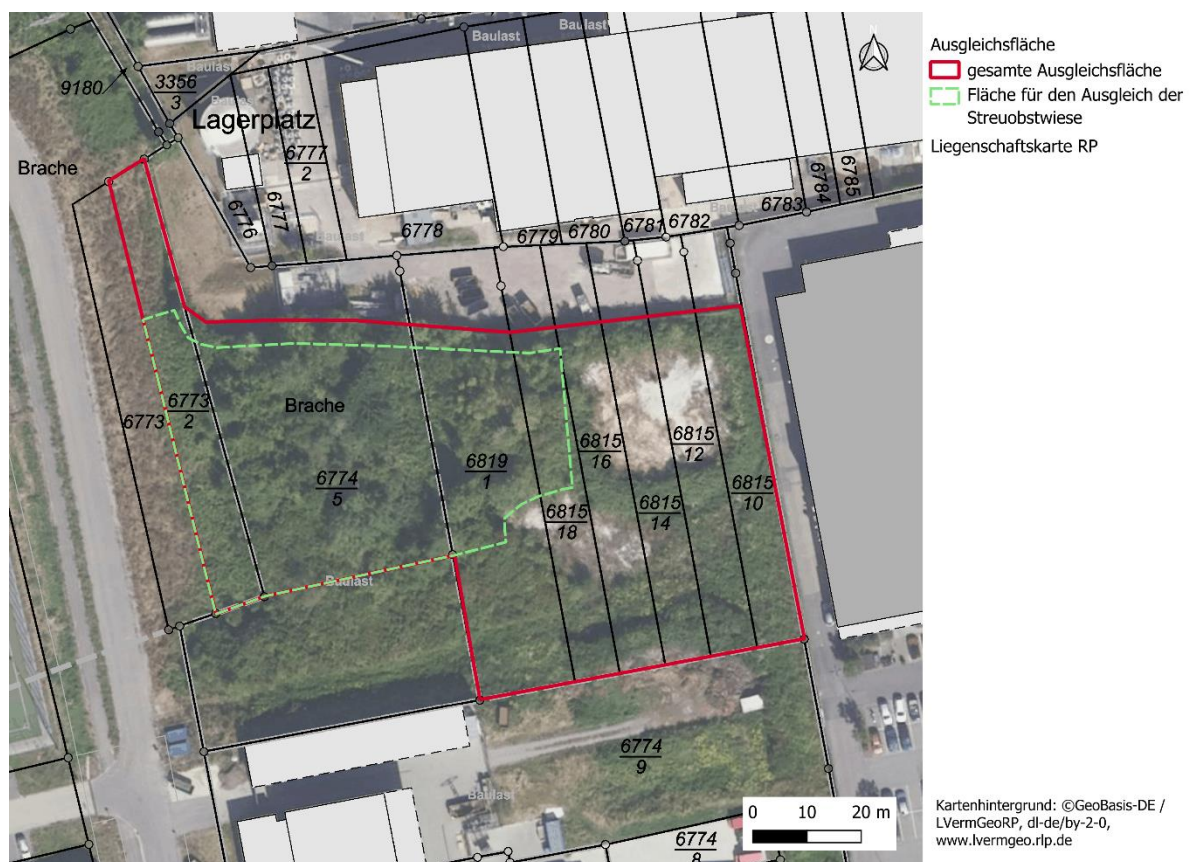


Abbildung 5: Ausgleichfläche

6.1 Vermeidungsmaßnahmen Ausgleichsfläche

Da bei Rodungen und der oberflächigen Bodenbearbeitung (z.B. durch Eggen/ Fräsen) Vögel und Reptilien geschädigt werden könnten, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

V4 Vergrämen von Reptilien

Die Vergrämung ist mind. 3 Wochen vor der Bodenbearbeitung durchzuführen. Zur Entwertung des Lebensraumes sollten oberirdische Pflanzenteile über den Winter (01.10. - 28.02.) beseitigt werden. Wurzelstümpfe können von den Tieren zur Überwinterung genutzt werden und sind daher zu belassen und erst während der Aktivitätsphase der Tiere (ab Ende März/Anfang April) zu entfernen. Krautige Bereiche sind kurz zu mähen und kurz zu halten (ggf. auch während der Aktivitätsphase). Dadurch werden die Abschnitte für Reptilien unattraktiv gestaltet, so dass sich die Aufenthaltswahrscheinlichkeit auf ein Minimum reduziert.

V5 Rodungsfristen

Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG). Da auch potenziell Reptilien an Baumwurzeln überwintern können, sind die Gehölze zuerst oberirdisch zu fällen. Wurzeln können während der Aktivitätszeit der Reptilien (ab Ende März/Anfang April) aus dem Boden entfernt werden.

V6 Bauzeitenregelung für die Bodenbearbeitung

Die oberflächliche Bodenbearbeitung ist im Zeitraum von Ende März/Anfang April bis Mai (vor der Eiablage) oder im Spätsommer von August bis September/Anfang Oktober (nach Schlupf der Jungtiere und vor Beginn des Winterschlafs) durchzuführen, so dass potenziell vorkommende Tiere mobil sind und ausweichen können.

Die Fläche ist derzeit aufgrund von Verschattungen nicht flächig für Reptilien nutzbar. Durch die Anlage einer Streuobstwiese wird der Lebensraum für Reptilien aufgewertet, weshalb es keiner CEF-Maßnahme bedarf. Ubiquitäre Vogelarten können kleinräumig auf weitere auf weitere potenzielle Habitate (z. B. Gehölze nördlich, Gehölze östlich des Gymnasiums) ausweichen, zumal diese Arten jährlich neue Nester anlegen. Zudem bleibt ein Teil des Gebüsches (445 m²) auf der Ausgleichsfläche bestehen.

7. Risikomanagement - Ökologische Baubegleitung

Die Arbeiten sind von einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Diese steht dem Vorhabensträger bei fachlichen Fragen zur Verfügung, zudem überwacht und dokumentiert sie die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen. Auf das Vorhaben konkretisiert bedeutet dies:

- Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Rodungszeiträume
- Dokumentation und Überwachung der fachgerechten Errichtung eines Reptilienschutzzaunes
- Kontrolle des Reptilienschutzzaunes auf seine Funktion
- Vergrämen der Mauereidechsen/ Reptilien
- Überwachung der Einhaltung der Fristen für die Bodenbearbeitung

8. Zusammenfassung

Die faunistische Erfassung hat eine Betroffenheit der Artgruppen der Vögel und der Reptilien ergeben.

Auf Grund dessen sind mehrere Maßnahmen im Planbereich einzuhalten: Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen, wobei die Gehölze auf Grund möglicher überwinternder Mauereidechsen zunächst oberflächlich zu fällen sind. Zum Schutz der Mauereidechsen soll vor Baubeginn der Aktivitätsphase und der Bauarbeiten ein Reptilienschutzzaun um das direkte Baufeld aufgestellt werden. Zudem sind die Mauereidechsen zu vergrämen. Auf der Ausgleichsfläche sind Reptilien ebenfalls zu vergrämen und Rodungen nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Die oberflächige Bodenbearbeitung ist nur in den Zeiträumen Ende März/ Anfang April bis Mai (vor der Eiablage) oder im Spätsommer von August bis September/Anfang Oktober durchzuführen.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungsmaßnahmen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

9. Fotodokumentation



Abbildung 6: Grünfläche mit gepflanzten Bäumen, Blickrichtung Südwest



Abbildung 7: Grünfläche mit gepflanzten Bäumen, Blickrichtung West

10. Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 30. September 2017.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen – Endbericht, Stand Januar 2006.

11. Anhang

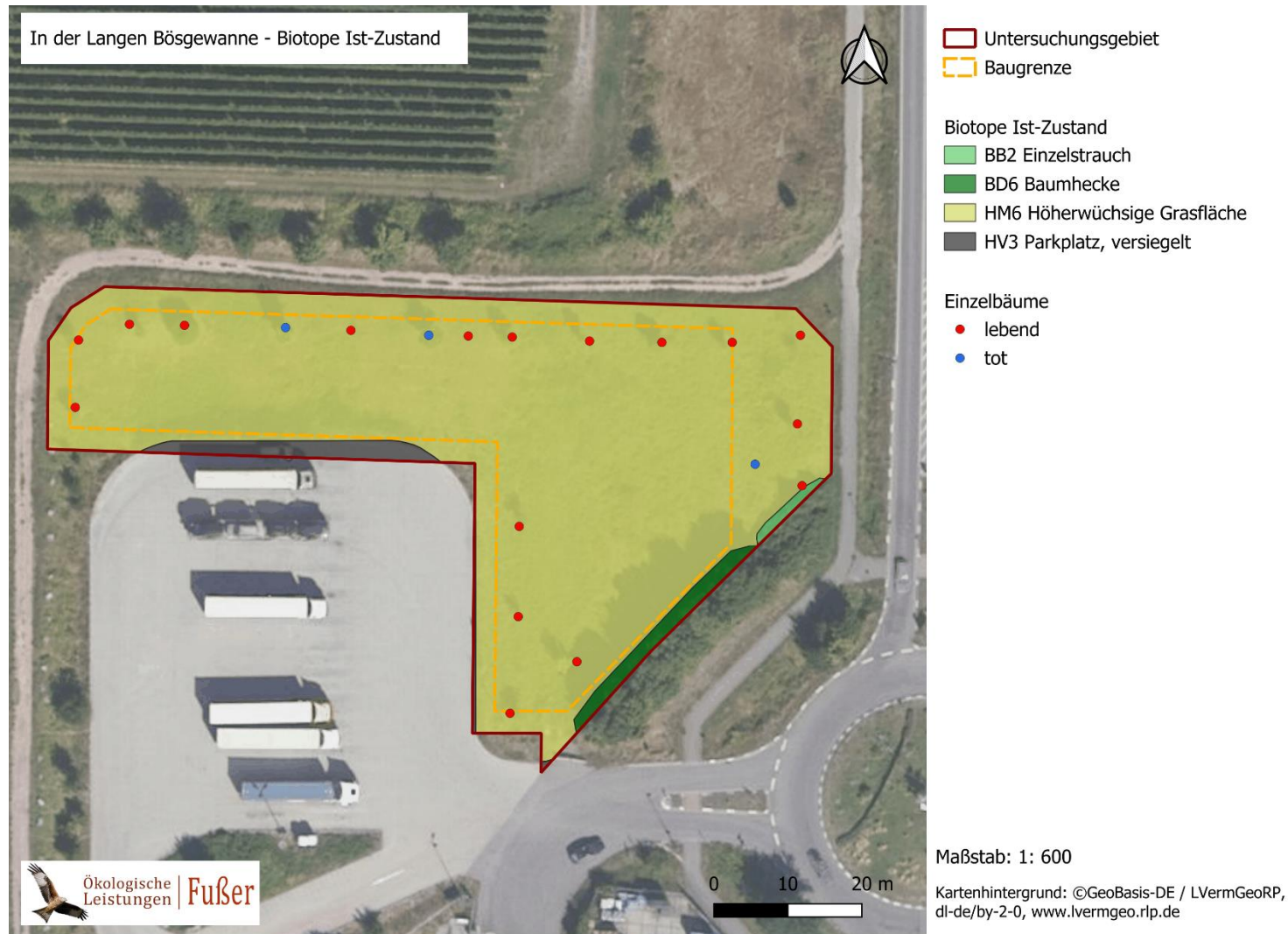


Abbildung 8 Ergebnisse der Biotoptypenkartierung